



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.27 RRB 1808/1282
Titel	Gesetzesvorschlag, betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Häuser und Gebäude im Canton Zürich.
Datum	12.11.1808
P.	135–157

[p. 135] Nach Anhörung des unterm 8^{ten} Novembris hinterbrachten Gutachtens der Commission des Inneren, betreffend den ihr sub 3^{ten} hujus überwiesenen Gegenstand der Aufsicht auf behörige Distanz der Gebäude, und auf Anbringung von Rauchfängen und Ziegeldächern, bey Wiederaufbauung von abgebrannten Gebäuden, – wurde beschloßen, dießfalls dem 32^{sten} §. des Gesezesvorschlags, betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Häuser und Gebäude im Canton Zürich, – denjenigen Zusatz beyzufügen, der in dem CommiSSIONalgutachten angetragen wird. Da hiermit die ganze Vorberathung des Gesetzesvorschlags beendiget ist, so solle nunmehr derselbe, wie er am Fuß dieser Erkenntnuß dem Protocoll einverleibt ist, gedruckt, und in Verbindung mit den Convocationsschreiben für die nächste Versammlung // [p. 136] des Großen Raths, den sämtlichen Mitgliederen des Großen Raths zu vorläufiger Einsicht und Kenntniß mitgetheilt, von der Canzley aber gelegentlich der Entwurf einer dießfalls dem Großen Rathe vorzulegenden Weisung ausgearbeitet werden:

Gesetzesvorschlag.

betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Häuser und Gebäude im Canton Zürich.

§. 1.

Es wird eine allgemeine Feuer-Aßekuranz, oder Brand-Versicherungs-Anstalt für den Canton Zürich, aufgestellt, in der alle Gebäude, mögen sie Einheimischen oder Fremden angehören, eingeschrieben werden müßen.

§. 2.

Es sollen alle und jede, im Canton gelegene Häuser, Scheunen oder Stadel, Stallungen und Trotten, mit Innbegriff der Trottbette und Trottbäume; alle Back-[,] Farb- und Waschkhäuser, Schmied-[,] Schloßer-[,] Rothgießer-[,] so wie andere dergleichen Werkstätte und Fabrikgebäude, auch alle Kirchen und Pfarrhäuser ohne Unterschied, und überhaupt alle und jede, im folgenden Artikel nicht bestimmt ausgenommene Gebäude, in der Brandver- // [p. 137] sicherungsanstalt begriffen, und derselben einverleibt werden.

§. 3.

Von dieser Anstalt werden einzig ausgenommen, alle Pulvermühlen und Pulvermagazine, Schmelz-[,] Glas- und Ziegelbrennereyen; ferner alle einzeln und abgelegen stehenden Gebäude, deren Schatzungswerth unter 160. Franken ist; auch versteht es sich von selbst, und wird nur zu Vermeidung jedes Mißverständnißes ausdrücklich bemerkt, daß der Werth der Mobilien und der auf den Häuseren haftenden Gerechtigkeiten, bey der Aßekuranzanstalt nie in Anschlag und Schatzung kommen kann.

§. 4.

Es haben alle Theilhaber an der Brandaßekuranz ohne Ausnahme, welche durch Feuer, auch wo solches durch Kriegsunglück veranlaßt wäre, an ihren Gebäuden beschädigt, und dadurch derselben ganz, oder zum Theil beraubt werden, – auf vollen Ersatz, nach Maaßgabe der unten näher zu bestimmenden Schätzung, Anspruch zu machen.

§. 5.

Von dieser Unterstüzung sind jedoch diejenigen ganz ausgeschlossen, welche ihre Gebäude absichtlich selbst angezündet, oder von deren Anzündung Mitwißenschaft gehabt zu haben, geständig // [p. 138] oder überwiesen wären. Wann jedoch auf dem also abgebrannten Gebäude, Gläubiger versichert wären, – so soll denselben, nach dem Verhältniß ihrer darauf habenden Schuldforderung, von der Brandaßekuranz Entschädigung zufallen.

§. 6.

Derjenige Hauseigenthümer, welcher aus einer, gegen die Polizey- und Feuerordnung laufenden, nachlässigen Unsorgsamkeit, oder durch anfängliche strafbare Verheimlichung, zur Entstehung oder Ausdähnung des erfolgten Brands Anlaß gegeben, soll zwar von dem Schadensersatz nicht ausgeschlossen seyn; hingegen aber zu gleicher Zeit dem competierlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung seiner Fahrlässigkeit überwiesen werden.

§. 7.

Eben so ist der von einem Drittmann boshafter Weise verursachte Schaden dem Hausbesitzer versichert; dagegen aber bleibt der Brandaßekuranz-Commißion der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen, um den Thäter oder Anstifter zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

§. 8.

Um nun die vorausgeschikten Grundsätze und Bestimmungen auf die Fälle selbst anwenden, // [p. 139] und den eigentlichen Maaßstab finden zu können, nach welchem die Antheilhaber an der Brandaßekuranz ihre Unterstüzungs-Beyträge zu entrichten und zu empfangen haben, – müssen alle im Canton befindlichen, aßsecurierten Häuser und Gebäude mit einer bestimmten Werthung in ein eigenes Protocoll eingetragen, oder ein Feuer-Societäts-Cadaster errichtet werden.

§. 9.

Zu diesem Ende wird es sämmtlichen Gemeindräthen zur Pflicht gemacht, innert zwey Monaten, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, alle in ihrem Gemeindsbezirk gelegenen Häuser und Gebäude, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht davon ausgenommen sind, der Reihe nach und mit fortlaufender Nummer, nebst dem Namen des Eigenthümmers gehörig aufzuzeichnen, und bey jedem abgesondereten Gebäude, nebst seinem Nebengebäude, wie es immer heißen mag, zu bemerken, ob es von Maßiv-stein, Holz oder Riegelspahn gebaut, mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh gedeckt, ob es gewölbte Keller habe, &c., um aus allen einzelnen Aufnahmen und Beschreibungen vollständige Verzeichnisse zusammen zu tragen, wozu den Gemeindräthen, auf Unkosten der Anstalt, gehörige Formulare zugestellt werden sol- // [p. 140] len, woraus dann das vorgeschriebene Protocoll zu formieren seyn wird.

Sollten in der einten oder anderen Gemeinde noch nicht alle Häuser, oder einzelnen Gebäude nummeriert seyn, so hat jeder Gemeindrath zu veranstalten, daß fördersammst jedes Haus mit der in der Ordnung fortlaufenden Nummer, so bezeichnet werde, daß da, wo ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzen sollte, dieselben alle, gleiche Nummer, aber dabey abändernde Buchstaben, als z. B. N^o 10^a., 10^b., 10^c. erhalten.

Diese Aufnahme und Beschreibung aller, in dem Gemeindsbezirk gelegenen Gebäude, soll durch einen Ausschuß des Gemeindraths an Ort und Stelle selbst, und in Gegenwart der Hauseigenthümer geschehen; zu gleicher Zeit hat der Gemeindrathsausschuß den

Eigenthümer vorerst zu befragen, wie er seine Gebäude, und zwar jedes einzeln, anschlage; und falls er findet, daß die Schatzung nicht über, noch unter einem Viertheil des mittleren Kaufwerths ist, wird er selbige ohne weiters annehmen; falls aber dieselbe zu hoch, oder zu nieder ausfallen sollte, und der Eigenthümer sich keine Abänderung gefallen // [p. 141] lassen würde, so muß die Schatzung durch zween bauverständige Männer vorgehoben und bestimmt werden.

§. 10.

Die Schatzung der Gebäude ist, auf diese Angaben hin, und mit dem im vorhergehenden §. dem Eigenthümer bewilligten Spielraum, von dem Gemeindrath nach dem mittleren Werthe zu bestimmen, wie sie an dem Orte, wo sie gelegen, zur Zeit verkauft werden könnten. Doch können bey dieser Schatzung weder Hausplätze noch anstoßende Gärten, und auf dem Haus stehende Gerechtigkeiten, mitbegriffen, sondern nur die Gebäude an sich in Anschlag gebracht werden.

§. 11.

Es sollen die Gemeindräthe, die von ihnen verfertigten Cadaster und Schatzungstabellen, durch die Herren Statthalter der zur Besorgung der Aßecuranzanstalt eigens verordneten Regierungs-Commißion einsenden, und dabey diejenigen Eigenthümer bemerken, welche sich der Schatzung ihrer Gebäude, sowohl von dem Gemeindrath, als auch von den zugezogenen Experten, allfällig nicht fügen wollten, damit derselben halber von obengedachter Commißion eine endliche Bestimmung getroffen, und die Tabellen bereinigt werden können. // [p. 142]

§. 12.

Der leichteren Berechnung wegen, soll die Werthung oder der Anschlag bey jedem Gebäude, auf runde Summen, als: 100 – 110 – 120 – 130. fl. gebracht, ungerade Zahlen ausgelassen, und alles in Gulden berechnet werden.

§. 13.

Sind nun diese Aufnahms- und Schatzungs-tabellen ordnungs- und vorschriftmäßig verfertigt und vervollständigt, – so sollen davon für jede Pfarrgemeinde drey gleichlautende, mit den nämlichen Seitenzahlen versehene Abschriften ausgefertigt und von dem Gemeindrath unterschrieben werden, wovon die erstere bey dem Gemeindrath selbst aufzubewahren, die zweyte an die betreffende Notariatscanczley abzugeben, und die dritte an die Regierungscommißion für den von ihr auszufertigenden General-Brandversicherungscadaster abzugeben ist.

§. 14.

Wann der allgemeine Brandversicherungscadaster für den gesammten Canton wird vollendet seyn, so ist davon ein gleichlautendes Doppel in dem Regierungsarchive niederzulegen.

§. 15.

Dieser Brandversicherungscadaster enthält mithin den Maaßstab, nach welchem die sich erge- // [p. 143] benden Brandschäden auf alle Glieder der Anstalt, im Verhältniß ihrer kadastermäßigen Hausschätzungen, zu vertheilen, und der Beytrag zu bestimmen ist, welcher von jedem geleistet werden muß.

§. 16.

Da der, sowohl in jedem Gemeinds- als auch in dem General-Brandversicherungscadaster berechnete Werth eines jeden Gebäudes nicht einzeln, und zu jeder Zeit abgeändert werden kann, dennoch aber Häuser in ihrem Werthe abnehmen, andere ganz abgehen, auch neue erbaut werden, – so ergiebt sich daraus das Bedürfniß, daß in jeder Gemeinde von Zeit zu

Zeit eine Revision gehalten, und besagter Abgang und Zuwachs in dem Cadaster richtig eingetragen werde; dem zufolge sind sämtliche Gemeindräthe verpflichtet, bey der alljährlich vorzunehmenden Feuergeschau: 1. die durch Verbeßerung in ihrem Werth gestiegenen, oder durch wesentlichen Schaden gesunkenen Gebäude zu beaugenscheinigen, um darauf eine, den Umständen angemessene Erhöhung oder Verminderung der Aßecuranz zu bestimmen, welche, durch die Bezirks- oder Unterstatthalter, der Aßecuranzcommißeion zur Prüfung und allfälligen Genehmigung und nachherigen Vervollständigung der Cadaster einzusenden sind; und 2. alle neuerbauten Gebäude, von welcher Art sie auch seyen, sogleich nach ihrer Vollendung, unter den gleichen Bedingungen, wie die anderen, zu schätzen, und auf vorerwähnte Zeit, jedes Jahr der Aßecuranz-Commißeion zur Eintragung in den Cadaster zu verzeigen.

§. 17.

Indeßen soll nicht wegen jeder geringen Veränderung, Abgang oder Zuwachs, der Anschlag vorstehendermaaßen geänderet und angezeigt werden, sondern es muß der vorige Anschlag von Gebäuden, die unter und bis auf 5000. fl. gewerthet sind, um ein Fünftheil; und von solchen, die über 5000. fl. gewerthet sind, um ein Zehnthel sich erhöht oder vermindert haben, ehe etwas an der Schätzung abgeänderet wird. Auch kann überhaupt, nur unter Beobachtung der in den §. §. 9. und 10. enthaltenen Vorschriften, und nur mit Wißen und Willen des Hauseigenthümmers, mit dem cadastermäßigen Anschlag eine Abänderung vorgehomen werden.

§. 18.

Eben so müssen Veränderun- // [p. 145] gen, welche mit den Hauseigenthümmern durch Kauf, Tausch, Erbschaft, etc. vorgehen, bey der jährlichen Revision in dem Lagerbuch vorgemerkt, und gehörigen Orts angezeigt werden.

§. 19.

Sobald nun unglücklicher Weise ein Brand entstehen, und dadurch ein oder mehrere Gebäude beschädigt, oder gänzlich eingeäscheret werden sollten, so wird der Bezirks- oder Unterstatthalter den Brandschaden durch den betreffenden Gemeindrath, mit Zuzug von zween bauverständigen Männern, beaugenscheinigen laßen. In besonderen Fällen aber, wo die Aßecuranz-Commißeion der Regierung solches aus speciellen Gründen nöthig findet, bleibt ihr unbenohmen, alsogleich nach erhaltenem Bericht von dem sich ereigneten Brandunglück, selbst einen Bauverständigen zu ernennen, welcher in Verein mit dem betreffenden Gemeindrath und einem zweyten, durch den respectiven Bezirks- oder Unterstatthalter zu bestellenden Experten, obige Beaugenscheinigung vornehme. Ist das Gebäude entweder gänzlich, oder doch so weit abgebrannt, daß die zur Untersuchung bestellten Gemeindräthe und Bauverständigen urtheilen, daß das // [p. 146] beschädigte Gebäude nicht mehr zu reparieren sey, sondern von Grund auf neu gebaut werden müsse, – so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien sind als Kostensersatz für die Abräumung der Brandstätte anzusehen.

In solchen Fällen bedarf es also keiner besonderen Schätzung, indem die Werthung der abgebrannten Gebäude in dem Brandaßecuranz-Cadaster, jede andere Schätzung überflüssig macht.

Wäre das Gebäude nicht ganz eingeäscheret oder unbrauchbar geworden, oder hätte solches niedergerißen werden müssen, um der ferneren Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, – so ist der Schaden, in Gegenwart des auf solche Weise beschädigten Eigenthümmers, nach den in §. 10. enthaltenen Bestimmungen zu schätzen.

Bey solchen Schätzungen ist jeweilen der erste Anschlag, mit welchem das Gebäude in den Brandversicherungscadaster aufgenommen wurde, zum Grund zu legen, und hauptsächlich darauf zu sehen, ob das Gebäude zur Hälfte, oder zum dritten, oder vierten Theil, oder //

[p. 147] zu drey Viertheilen u. s. w. abgebrannt sey, wobey auch auf die noch vorhandenen brauchbaren Materialien gehörige Rücksicht genohmen werden muß.

Sollte der Hauseigenthümer mit der erfolgten Schatzung nicht zufrieden seyn, so wird der betreffende Statthalter dem Gemeindrath und den Bauverständigen einen Bericht abfordern, denselben der Regierungscommiſion einsenden, und diese daraufhin den Schadensersatz aussprechen.

§. 20.

Über jede Schatzung, die vom Gemeindrath vorgenommen worden ist, soll ein ordentliches Protocoll geführt, und daßelbe von allen dazu Abgeordneten, und von dem beschädigten Eigenthümer selbst, unterschrieben werden.

Dieses Protocoll ist durch den betreffenden Statthalter an die Commiſion einzusenden, und demselben annoch der umständliche Bericht beyzufügen, wie der Brand entstanden, ob durch Zufall, oder durch Nachlässigkeit, oder Unvorsichtigkeit, oder wohl gar durch vorsätzliche Brandeinlegung, welches die zur Schatzung abgeordneten Vorgesetzte oder Beamte genau zu untersuchen und zu erheben haben.

§. 21.

Jede solche, von einzelnen Brandschaden eingehende Schatzung, ist von der Aßekuranzcommiſion, nach // [p. 148] näherer Prüfung, der Regierung mit einem gutächtlichen Antrag für die Erhebung der Aßekuranz-Gelder, zum endlichen Entscheid zu überweisen. Die Erhebung dieser Gelder soll, zu Verminderung der Bezugskosten und zu Vereinfachung der dießfälligen Verwaltung, außerordentliche Fälle ausgenommen (in welchen die Regierung die erforderlichen Maaßnahmen mittelst anderer Bezugstermine zu ergreifen begwältiget ist), nur einmahl des Jahrs, nämlich mit 1^{stem} December, für alle in Jahresfrist eingetretenen Brandunglücke, erhoben werden; wobey die Regierung bevollmächtigt ist, bey dringenden Umständen den Hülfbedürftigen mit den erforderlichen Vorschüssen an die Hand zu gehen; unter der näheren Bestimmung jedoch, daß dergleichen Vorschüsse mit dem 31^{sten} December des nämlichen Jahres, der Staatscaſa aus dem Betrag der im Lauf des Jahres in einer oder mehreren Perceptionen eingegangenen Aßecuranzgelder, unfehlbar wiederum ersetzt seyn sollen.

§. 22.

Die Gemeindräthe haben, gleich nach Empfang einer solchen Ausschreibung, jedem Hausbesitzer seinen schuldigen Beytrag, mit- // [p. 149] telst eines ordentlichen Einzugs-Registers anzeigen zu laßen, und zugleich einen Tag zu bestimmen, an welchem die Entrichtung deßelben unfehlbar geschehen muß. Dieser Einzugsstermin soll nicht länger als acht Tage nach der ersten Ankündigung, angesetzt, der gesammte Bezug innert vierzehn Tagen bewerkstelligt, und dann der Beytrag von den Gemeindräthen innert acht Tagen, gegen Empfangsscheine, an die betreffenden Statthalter abgegeben werden, welche den Betrag an die Aßekuranz-Commiſion einliefern; es wäre denn, daß von derselben andere Verfügungen getroffen würden.

§. 23.

Zu Vermeidung aller Unordnungen und allfälligen Unterschleifen, sollen in jeder Gemeinde die Einzugsregister von dem Gemeindrath unterschrieben, der Eingang der einzelnen Beyträge mit dem Tag des Empfangs darauf angemerkt, und die durch diese Einzugsregister bescheinigte Einnahme und Ausgabe alljährlich der Gemeindsrechnung zur Einsicht und nachrichtlichen Kenntniß der Bürger beygelegt werden.

§. 24.

Da bey der Vertheilung und beym Einzug sich Bruchzahlen ergeben müssen, so soll jenes, was unter // [p. 150] einem Rappen ist, jedesmahl zu einem ganzen Rappen berechnet, bezogen, und auch der Centralcaſa eingesandt werden.

§. 25.

Bey dem Einzug selbst darf nie eine Restanz geduldet werden, sondern dasjenige, was innert dem vierzehntägigen Zahlungstermin nicht entrichtet ist, muß von der Gemeinde bezahlt und vervollständigt werden; dagegen ist der Gemeindrath gegen die saumseligen Zahler, und zwar um ihren doppelten Beytrag, die schnellen Rechte zu gebrauchen berechtigt, wo dann der Überschuß in die betreffende Gemeindscaßa fällt, und zu Herbeyschaffung und Unterhalt des Löscheräthes verwendet werden soll; auch soll niemahls ein Contribuent mit dem Gemeinrathe über seinen ihm angewiesenen Beytrag ins Recht treten können, bevor er denselben auf Untersuchung hin bezahlt hat. Für die Beziehung und sichere Einlieferung der Beyträge selbst, sind die Gemeindräthe einer Gemeinde, einer für alle, und alle für einen, verantwortlich.

§. 26.

In der Regel hat der Eigenthümer des aßeurirten Gebäudes den betreffenden Beytrag zu leisten. Ist er aber zur // [p. 151] Zeit, wo von der Brandaßeuranz die Beyträge bezogen werden, außert der Gemeinde wohnhaft, so hat der Miethsmann solche, auf Abrechnung mit dem Hauseigenthümer, zu bezahlen. Bey leibdingsweiser Benutzung von Gebäuden entrichtet der Leibdingsnutznießler diesen Beytrag. Für minderjährige Waisen wird der Vormünder und Sachwalter den ihrem Haus zugetheilten Beytrag entrichten, und gehörig in Rechnung bringen. Für Kirchengebäude herrscht ihn die Kirchenpflegschaft einstweilen ab, und vertheilt nachher zur Rückbezahlung denselben auf diejenigen, welche die Obliegenheit des Baus und Unterhalts der Kirche auf sich haben, in gleichem Verhältniß, wie diese Beschwerde auf selbigen ruht. Für Pfarr- und Pfrundgebäude sollen ebenfalls diejenigen, denen die Pflicht des Baus und Unterhalts dieser Gebäude obliegt, diese Beyträge bezahlen, inzwischen selbige bey dem Bezug von den jeweiligen Bewohnern, auf Abrechnung mit den Eigenthümern, entrichtet werden. Eben so sollen auch für Schulgebäude diejenigen Gemeinden und Privaten, denen der Unterhalt dieser Gebäude obliegt, die Beyträge nach Maaßgabe ihrer Unterhaltungspflicht bestreiten.

§. 27.

Ist ein Haus in Concurs gefallen, so hat der Besorger der Maße // [p. 152] den darauf haftenden Beytrag sogleich aus derselben zu entrichten, indem diese Forderung, vor allen und jeden anderen Forderungen aus, als einer auf den Gebäuden haftenden Realbeschwerde, der Vorzug eingeräumt wird.

§. 28.

Sobald nun sämmtliche Brand-Äsekuranz-Beyträge gesammelt, und durch die Bezirks- oder Unterstatthalter an die Feuer-Äsekuranz-Commißion eingesandt sind – so wird dieselbe veranstalten, daß den Brandbeschädigten, die ihre Gebäude wieder aufzubauen wünschen, von ihren Entschädigungen der erste Drittheil, wenn der Bau angefangen wird; der zweyte Drittheil, wenn er unter Dach; und der dritte Drittheil, wenn das Haus bewohnbar ist, durch die betreffenden Gemeindräthe, gegen Empfangsschein, zugestellt werden; den letzteren aber auftragen, darüber zu wachen, daß die Summen wirklich zu jenem Behufe verwendet werden. Sollten aber dergleichen Brandbeschädigte keine neuen Behausungen wieder erbauen zu müssen wünschen, so können ihnen die Äsekuranzgelder nur dann verabfolget werden, wenn die auf den abgebrannten // [p. 153] Gebäuden allfällig versicherten Creditoren schriftlich ihre Zustimmung geben, daß die aus der Brandversicherungsanstalt zu enthebenden Summen auf eine andere Weise verwendet werden dürfen.

§. 29.

Die Äsekuranzcommißion, welcher von dem Kleinen Rathe die Leitung dieser Brandversicherungsanstalt, aller auf dieselbe Bezug habenden Geschäfte, und somit auch die Ausschreibung der Brandschaden, die Einsammlung und Aufbewahrung der

Aßekuranzgelder, die Beseitigung aller Anstände über deren Bezug, so wie derselben Verabfolgung an die Brandbeschädigten, übertragen ist, – wird hierüber jeweilen unverzüglich eine vollständige Jahrsrechnung verfertigen, die dem Kleinen Rath zur Prüfung und Ratification mitgetheilt, bey der nächsten Großen Rathsversammlung, zur Einsicht der Mitglieder deßelben, auf sein Canzleybureau gelegt, und deren Resultat, durch Obrigkeitliche Veranstaltung, in die öffentlichen Blätter eingerückt werden soll.

§. 30.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Brandversicherungsanstalt, sollen bey Ausschreibung // [p. 154] des ersten ordentlichen Jahresbeytrags mit angerechnet, und mithin auf den sämtlichen Antheilhaberen verhältnißmäßig bezogen werden. Eben so werden die jährlichen Administrationskosten jedes Mahl bey der am Ende des Jahres zu reparierenden Summe in Anschlag gebracht.

§. 31.

Da durch die allgemeine, unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellte Brandversicherungsanstalt des Cantons, alle in derselben begriffenen Gebäude für den sie treffenden Brandschaden gedeckt sind, so sollen von nun an, für Brandschaden an Gebäuden keine Steuersammlungen mehr Statt haben. Hingegen bleibt es der Regierung offen, für solche Einwohner unsers Cantons, die, als keine Gebäude besitzend, an dieser Anstalt keinen Theil haben, dennoch aber durch Brandunglück stark beschädigt worden, so wie für äußerst dürftige Haushaltungen, die an Fahrnißen außerordentlichen Schaden gelitten, nach Umständen die nöthig findenden Steuersammlungen anzuordnen.

§. 32.

Wenn gleich bey Kauf und Verkauf der Häuser, oder anderen Veräußerungen derselben, auf den Brandversicherungsanschlag // [p. 155] keine Rücksicht zu nehmen ist, da dieses nie der wahre Werth eines Hauses seyn kann, indem hiebey weder der Hausplatz, Localität, Lage des Hauses, noch die allfällig darauf haftenden Gerechtigkeiten etc., sondern blos das Gebäude an und für sich in Anschlag kömmt, – so soll jedoch in allen künftigen Kauf- und Fertigungsbriefen ausdrücklich bemerkt werden, daß das betreffende Haus, N^o ..., in der Brandversicherung begriffen, und zu fl. ... angeschlagen sey, damit hiedurch einem Jeden der cadastermäßige Anschlag bekannt gemacht werde.

§. 33.

Damit endlich alle Theilnehmer an dieser Brandversicherungsanstalt nicht befürchten dürfen, daß, aus Zutrauen auf dieselbe, die Wachsamkeit gegen Feuersgefahr überhaupt verminderet werden möchte, – so sind anmit alle Gemeinden, so wie auch alle Orts- und Polizey-Behörden des Cantons, auf das Ernstlichste aufgeforderet, die bereits bestehenden Feuerpolizeylichen Verordnungen auf das strengste und mit besonderer Wachsamkeit zu handhaben; ansonsten für dießfällige Nachlässigkeit sowohl der Urheber eines allfälligen Unglücks, als auch die zur Aufsicht verordneten Personen, zur // [p. 156] gerechtesten Ahndung und Strafe gezogen würden. Zu dem Ende hin ligt es in den besonderen Absichten der Regierung, daß die Vollziehungs- und Gemeindsbeamteten, bey Wiederaufbauung abgebrannter Häuser, sich angelegen seyn laßen, nach den Umständen möglichster Maaßen darauf einzuwirken, daß dieselben einerseits nicht allzunahe zusammengestellt, und anderseits mit Rauchfängen versehen und mit Ziegeln gedeckt werden. Es sollen daher auch die Gemeindsvorsteherchaften pflichtig seyn, über die vorhabende Art und Weise eines jeden, an die Stelle abgebrannter Gebäude aufzuführenden Baues, der Aßecuranzcommißion einen bestimmten und ausführlichen Plan einzugeben, damit solche im Fall sey, auf diesen Zweck hin zu arbeiten, und nöthigen Falls das Erforderliche zu bestimmen und zu verfügen.

§. 34.

Der Zeitpunkt, von welchem die neu zu errichtende, allgemeine Brandversicherungsanstalt, in Folge dieses Gesetzes, in Ausübung gesetzt werden soll, ist auf den 1^{sten} May 1809. festgesetzt, bis auf welche Zeit alle nöthigen, hierdurch vorgeschriebenen Voranstalten und Einrichtungen vollendet seyn sollen, und sich die Regierung vorbehält, bey allfällig in der Zwischenzeit vorfallenden Unglücken, wie bisdahin die angemessene Fürsorge zu treffen.

[*Transkript: msu/05.12.2005*]